

Betreuungs- und Buchungsvereinbarung

nach § 4 der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Tirschenreuth (Tagespflegesatzung) vom 16.04.2015

Antrag auf Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Zwischen
dem/den nachfolgend genannten Sorgeberechtigten

Gegenüber den in der Anlage 1 genannten Kind / Kindern sorgeberechtigt?	Mutter	Vater	andere Person (z.B. Vormund, Pfleger)
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Familienname Vorname			
Geburtsdatum Geburtsort / Land			
Anschrift PLZ, Ort, Straße			
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet seit:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet seit:	Bestellung durch Gericht: vom: AZ:
Staats - angehörigkeit			
Telefon privat: Telefon beruflich: E-Mail:			
Angaben zum Haushalt (Mehrfachnennung möglich)	<input type="checkbox"/> Mutter und Vater sind miteinander verheiratet <input type="checkbox"/> Mutter und Vater leben im gemeinsamen Haushalt <input type="checkbox"/> Mutter und Vater leben getrennt <input type="checkbox"/> Mutter ist alleinerziehend <input type="checkbox"/> Mutter lebt im gemeinsamen Haushalt mit einer anderen Person <input type="checkbox"/> Vater ist alleinerziehend <input type="checkbox"/> Vater lebt im gemeinsamen Haushalt mit einer anderen Person		

und
der nachfolgend genannten Tagespflegeperson

Name, Vorname	
Anschrift PLZ, Ort, Straße	
Telefon, E-Mail	
Pflegeerlaubnis	<input type="checkbox"/> Tagespflegeperson ist im Besitz einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII , ausgestellt von Behörde: _____ befristet bis: _____
Bankverbindung	IBAN: _____ BIC: _____

wird nachfolgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Tagespflegekinder

- (1) Die Tagespflegeperson übernimmt für die in der **Anlage 1** genannte Kinder für einen Teil des Tages die Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII (Tagespflege).
- (2) Anzahl der betroffenen Kinder laut **Anlagen 1**: _____

§ 2 Allgemeine Betreuungsgrundsätze

- (1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind /die Kinder im Sinne des Sozialgesetzbuches - Aechtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Dabei trägt sie dafür Sorge, dass die von ihr aufgenommenen Kinder liebevolle Versorgung, Schutz und bestmögliche Entwicklungsanregungen erhalten.
- (2) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind / die Kinder an Entscheidungen, die dessen / deren eigene leben und das der Gemeinschaft betreffen dem Alter entsprechend zu beteiligen.
- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich auf jegliche körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind / den Kindern zu verzichten. Die Tagespflegeperson trägt dafür Sorge, dass die Kinder ein positives Vorbild in Bezug auf „Rauchen“ und „sonstige Suchtgefahren“ erleben. Dies gilt entsprechend für andere Personen, die zur Betreuung hinzugezogen werden.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Wohl des Kindes / der Kinder erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie erteilen einander alle für die Betreuung des Kindes / der Kinder wesentliche Auskünfte. Sie verpflichten sich in Fragen, die die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes / der Kinder betreffen regelmäßig abzustimmen.
- (5) In jedem Quartal findet mindestens ein persönliches Gespräch statt, in dem Fragen und Probleme über die Entwicklung und Erziehung des Kindes / der Kinder besprochen werden. Über jedes Gespräch soll ein Ergebnisprotokoll angefertigt werden, das dem Personensorgeberechtigten zur Unterschrift vorgelegt und auf Wunsch in Abschrift ausgehändigt wird.

§ 3 Ort der Betreuung

- (1) Die Betreuung findet statt
 - a) in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson
 - b) im Haushalt des / der Sorgeberechtigten
 - c) in nachfolgend bezeichneten anderen Räumlichkeiten

Bezeichnung (z.B. Rappelkiste)	
Anschrift PLZ, Ort, Straße	
Telefon, E-Mail	

- (2) Für die genannten Räume wird gute Beheizung, Belüftung und Sauberkeit in dem für Wohnräume mit Aufenthalt von Kindern üblichen Maß gewährleistet. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, alle für die Kinder zugänglichen Räume „rauchfrei“ zu halten.

§ 4 Beginn und Umfang der Betreuung

- (1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zur verantwortungsvollen Betreuung und Versorgung des Kindes / der Kinder zu den im Buchungsbeleg / in den Buchungsbelegen (**Anlage 2**) vereinbarten Betreuungszeiten. Die Anlage 2 ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____. Wird eine Eingewöhnungsphase (Abs. 3 Buchstabe b) vereinbart, ist Beginn der Betreuung der Beginn der Eingewöhnungsphase.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zum gegenseitigen Kennenlernen und zum Wohle des Kindes / der Kinder vor der eigentlichen Betreuung eine Eingewöhnungsphase (ca. 2 Wochen) erforderlich ist und für diese Zeit eine Bezugsperson des Kindes / der Kinder bei der Tagespflegeperson anwesend sein soll.
 - a) Eine Eingewöhnung hat bereits stattgefunden bzw. Kind(er) ist/sind bereits eingewöhnt.
 - b) Die Eingewöhnung beginnt am: _____. Die weiteren Termine in der Eingewöhnungszeit werden zwischen den Vertragsparteien je nach dem individuellen Bedarf des Kindes / der Kinder abgesprochen. Die Eingewöhnung endet voraussichtlich am: _____.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass je nach Fortschritt der Eingewöhnung die Eingewöhnungszeit im gegenseitigen Einvernehmen angemessen verkürzt bzw. verlängert werden kann.
- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich dafür zu sorgen, dass das Kind / die Kinder zu den im Buchungsbeleg / in den Buchungsbelegen (**Anlage 2**) vereinbarten Bring- und Abholzeiten übergeben werden. Einzelheiten zum Bringen und Abholen des Kindes / der Kinder sind im Buchungsbeleg / in den Buchungsbelegen -Anlage 2- geregelt

§ 5 Ersatzbetreuung

- (1) Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und für Zeiten, in denen von der Tagespflegeperson keine Tagesbetreuung angeboten werden kann, wird eine Ersatzbetreuungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (siehe **-Anlage 4-**).
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich betreuungsfreie Zeiten, an denen von der Tagespflegeperson keine Tagespflege angeboten wird, mindesten einmal jährlich und bei Bedarf miteinander abzustimmen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
 - Ich/Wir als Personensorgeberechtigte/n erklären, dass ich/wir derzeit das Angebot einer Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson **nicht in Anspruch** nehmen möchte/n. Mir/Uns ist bekannt, dass eine Änderung jederzeit erfolgen kann und ich/wir auf das Angebot der Ersatzbetreuung zurückgreifen kann/können, aber eine Ersatzbetreuung für Ausfallzeiten im Sinne von Abs. 4 **nicht unmittelbar** zur Verfügung steht.
 - Ich/Wir als Personensorgeberechtigte/n möchten das Angebot einer Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson **in Anspruch** nehmen. Mir/Uns ist bekannt, dass für die Eingewöhnung des Kindes/der Kinder in die Ersatzbetreuung regelmäßige Kontakte zwischen dem Kind / den Kindern, der Tagespflegeperson und der Ersatzbetreuungsperson stattfinden und erteile/n dazu meine/unsere Einwilligung. Die **-Anlage 4-** ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Wenn es nicht möglich ist, die betreuungsfreie Zeiten der Tagespflegeperson mit dem/den Personensorgeberechtigten abzustimmen (planbarer Ausfall), ist der Betreuungsbedarf rechtzeitig vorher bei der Ersatzbetreuung anzumelden.
- (4) Im Falle eines kurzfristigen Ausfalls der Tagespflegeperson (z. B. wegen Krankheit der Tagespflegeperson) informiert die Tagespflegeperson unverzüglich die/den Personensorgeberechtigten. Diese/r meldet/meldet ihren Ersatzbetreuungsbedarf unverzüglich bei der Ersatzbetreuungsperson an. Für den Transport des Kindes/der Kinder zur Ersatzbetreuungsperson ist der/die Sorgeberichter/n verantwortlich.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die finanzielle Abwicklung der Leistungen aus diesem Vertrag ausschließlich nach Maßgabe der Satzung über die Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Tirschenreuth (Tagespflegesatzung) vom 16.04.2015 in der jeweils gültigen Fassung erfolgt und dieser Vertrag dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung des Anspruchs auf diese Leistungen vorzulegen ist. Für die Übermittlung und Speicherung der in diesem Vertrag erfassten personenbezogenen Daten an und durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilen die Vertragsparteien ihre Einwilligung.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sich die Höhe der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson und der vom Personensorgeberechtigten an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Inanspruchnahme dieser Leistung zu leistender Kostenbeitrag nach der Satzung über die Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Tirschenreuth (Tagespflegesatzung) vom 16.04.2015 in der jeweils gültigen Fassung errechnen.
- (3) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich ein Entgelt für zusätzliche Leistungen vereinbart wird, sind mit der Auszahlung der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson alle finanziellen Ansprüche der Tagespflegeperson gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten für die Kindertagespflege aus diesem Vertrag abgegolten.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für den Fall einer Ablehnung der Förderung der Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dieser Betreuungsvertrag ohne gegenseitige Ansprüche und ohne Kündigungsfrist unwirksam sein soll.

§ 7 Beendigung der Kindertagespflege; Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine fristlose Kündigung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen kann. Die Vertragspartner verpflichten sich vor einer fristlosen Kündigung unter schriftlicher Darlegung der wichtigen Gründe eine Vermittlungsgespräch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) durch den Besuch des Tagespflegekindes bei der Tagespflegeperson die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
 - b) die Vertragsparteien wiederholt und trotz Abmahnung die vertragliche Regelungen nicht einhalten
- (3) Das Vertragsverhältnis endet ohne Kündigung
 - a) mit Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres), sofern zwischen den Vertragspartnern für das nachfolgende Kindergartenjahr keine neue schriftliche Vereinbarung (neuer Buchungsbeleg **-Anlage 2-**) getroffen wird, oder
 - b) vor Ablauf des aktuellen Kindergartenjahres am _____, oder
 - c) mit Widerruf der Vermittlung der Kindertagespflege im Sinne von § 4 Abs. 3 Buchstabe c der Satzung über die Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Tirschenreuth (Tagespflegesatzung) vom 16.04.2015.
- (4) Unabhängig davon kann das Betreuungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zum Wohle des Kindes / der Kinder eine Abschiedsphase zu vereinbaren.

§ 8 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind / die Kinder durch sie betreut wird / werden, die Aufsichtspflicht (§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen) über das Kind / die Kinder.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit der Übergabe des Kindes / der Kinder an die Tagespflegeperson und endet mit der Übergabe des Kindes / der Kinder an eine durch den / die Erziehungsberechtigte/n in der **-Anlage 3-** bevollmächtigten Person oder den/die Erziehungsberechtigte selbst. Die **-Anlage 3-** (Information zum Tagespflegekind) ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Schäden, die das Kind / die Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht / verursachen, von dem / den Personensorgeberechtigten nur dann –ganz oder teilweise- zu ersetzen sind, wenn die Tagespflegeperson alles erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden.

§ 9 Erkrankung oder Unfall des Kindes / der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson unverzüglich darüber zu informieren, wenn
 - a) das Kind / die Kinder erkrankt ist/sind,
 - b) das Kind / die Kinder oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, oder
 - c) das Kind / die Kinder auf dem Weg zwischen dem Ort der Kindertagespflege und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.
- (2) In den in Abs. 1 genannten Fällen ist die Kindertagespflegeperson berechtigt die Betreuung des Kindes / der Kinder abzulehnen. Gleiches gilt entsprechend für die Ersatzbetreuung.
- (3) Falls das Kind / die Kinder an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist / sind, oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder unter einem Lausbefall leidet / leiden, ist die Tagespflegeperson berechtigt die Betreuung des Kindes / der Kinder so lange abzulehnen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attests der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (4) Für den Fall, dass das Kind / die Kinder während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson erkrankt / erkranken oder einen Unfall erleidet / erleiden hat die Tagespflegeperson unverzüglich einen Sorgeberechtigten zu informieren. Sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar ist eine in der **-Anlage 3-** genannte abholberechtigte Person zu informieren.
- (5) Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist im Notfall zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben des Kindes/der Kinder die Kindertagespflegeperson gesetzlich verpflichtet, eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen, die hierzu notwendigen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rückfrage mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen. Die Personensorgeberechtigten oder die in der **-Anlage 3-** genannte abholberechtigte Person werden bei Abholung des Kindes / der Kinder darüber informiert.
- (6) Der Personensorgeberechtigte / Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich eine Kopie des Impfausweises bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen. Nähere Angaben zur Krankenversicherung, Adresse des Hausarztes sind in der **-Anlage 3-** (Information zum Tagespflegekind) aufgeführt.
- (7) Im Falle eines Unfalls im Sinne des Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 4 ist das Kind / sind die Kinder gesetzlich unfallversichert. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich jeden Unfall, durch den das Kind / die Kinder im Zusammenhang mit der Unterbringung verletzt wurde / werden, auf einem dafür vorgesehenen Vordruck binnen drei Tagen, nachdem sie von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern zu melden und gleichzeitig den Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 10 Arztbesuche und Medikamente

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche grundsätzlich von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden. Eine abweichende Regelung im Einzelfall bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Der Personensorgeberechtigte / Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich die Tagespflegeperson unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn das Kind am Betreuungstag Medikamente bekommen hat. In diesem Fall hat der Personensorgeberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass der Beipackzettel über diese Mittel bei der Tagespflegeperson hinterlegt wird.
- (3) Ist die Einnahme eines Medikaments zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei einer in der **-Anlage 3-** beschriebenen chronischen Erkrankung unbedingt erforderlich, so hat die der Personensorgeberechtigte der Kindertagespflegeperson einen von einem Arzt unterschriebenen Behandlungs- bzw. Dosierungsplan vorzulegen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Medikamente ausschließlich nach dem vorgenannten Behandlungsplan verabreicht werden. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich das Verabreichen der Medikamente schriftlich zu dokumentieren.

§ 11 Nachweis Kinderärztlicher Untersuchung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind die Teilnahme ihrer Kinder an der Früherkennungsuntersuchung (sogenannte U-Untersuchungen) sicherzustellen und die Tagespflegeperson gesetzlich verpflichtet ist, sich zu Beginn der Betreuung das Vorsorgeuntersuchungsheft zeigen zu lassen.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 wurde der Tagespflegeperson das Vorsorgeuntersuchungsheft
 - vorgelegt,
 - nicht** vorgelegt. Die Personensorgeberechtigten wurden von der Tagespflegeperson auf ihre Pflicht nach Abs. 1 ausdrücklich hingewiesen.

§ 11 a Nachweis des Impfschutzes gegen Masern

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vorgaben des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) eingehalten werden. Verpflichtend sind die Regelungen des Masernschutzgesetzes sowohl für Kinder, die in der Tagespflegestelle betreut werden, als auch für Tagespflegepersonen. Tagespflegepersonen, die bis einschließlich 31.12.1970 geboren sind, sind gesetzlich ausgenommen.
- (2) Ein ausreichender Impfschutz besteht demzufolge, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.
- (3) Der Nachweis über Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation ist vor Aufnahme in die Tagespflegestelle vorzulegen und wurde erbracht durch
 - Vorlage eines Impfausweises oder durch ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht, oder
 - Vorlage eines ärztlichen Attestes darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund von medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden kann, oder
 - Vorlage einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z.B. Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass ein o.g. Nachweis bereits vorgelegt wurde.

- (4) Personen, die weder Impfschutz, noch Immunität aufweisen können, dürfen nicht in der Kindertagespflegestelle betreut werden. Sollte der Nachweis nicht vorgelegt werden oder sich ergeben, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, hat die Tagespflegeperson unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Diese Meldung an das Gesundheitsamt sollte postalisch erfolgen und mit der Kennzeichnung „vertrauliche Gesundheitsdaten“ versehen werden.

§ 12 Dokumentation

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in der Zeit der Betreuung der Entwicklungsverlauf des Kindes in der Kindertagespflegestelle dokumentiert wird.
- (2) Der Personensorgeberechtigte / Die Personensorgeberechtigten
- willigen ein,
 - willigen nicht ein,**
- dass im Rahmen der Dokumentation nach Abs. 1 Foto-, Film- und Tonaufnahmen vom Tagespflegekind erstellt werden.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Veröffentlichung der in Abs. 2 genannten Dokumentation nur im **gegenseitigem Einvernehmen** der Vertragsparteien erfolgen darf, und nur insoweit, als dabei kein schutzwürdiges Interesse des Kindes oder anderer Personen verletzt wird.

§ 13 Anzeige von Veränderung in den Verhältnissen

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, insbesondere den Wegfall des Sorgerechts bei einer bislang sorgeberechtigten Person, sowie einen Wohnortwechsel unverzüglich beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Veränderungen beim bring- und abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis der Tagespflegeperson schriftlich in Form der **Anlage 3** mitzuteilen.

§ 14 Wirksamkeit des Betreuungsvertrages bei ungültigen Regelungen

Sollten sich einzelne Regelungen des Betreuungsvertrages als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind sich die Vertragsparteien einig, die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, als ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

§ 15 Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Vertragsparteien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Kindertagespflege.

§ 16 Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag

Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Sind nicht beide Elternteile für das in Anlage 1 genannte Kind / die in Anlage 1 genannten Kinder sorgeberechtigt, so ist ein entsprechender Nachweis beizulegen, der die alleinige elterliche Sorge bescheinigt (z.B. Beschluss, Negativattest). Wird ein erforderliches Negativattest nicht zusammen mit diesem Antrag vorgelegt, so wird um Ausstellung des Negativattestes und die Weitergabe an die Fachstelle für Kindertagesbetreuung im Kreisjugendamt Tirschenreuth gebeten.

Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Sozialgesetzbuches für die Vermittlung eines Kindes in die Kindertagespflege und die Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Tirschenreuth, Kreisjugendamt, Johannisstr. 6, 95643 Tirschenreuth. Die Datenverarbeitung durch das Kreisjugendamt Tirschenreuth stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i.V.m. §§ 1712 ff. BGB, §§ 18, 52a, 55 f. SGB VIII sowie § 68 Abs. 1, 2 SGB VIII. Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie auf der Internetseite <https://www.kreis-tir.de/landratsamt/kreisjugendamt/kindertagesbetreuung> unter dem Reiter „Kindertagespflege“ abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter des Landratsamtes Tirschenreuth.

_____, den _____
(Ort)

_____, den _____
(Ort)

(Unterschrift der Tagespflegeperson)

(Unterschrift/en des/der Personensorgeberechtigten)

Vertrag zur Kenntnis genommen:

Kreisjugendamt Tirschenreuth, den _____

(Unterschrift SachbearbeiterIn Tagespflege)